



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

**Mit Streichung von Abschnitt 1 b) und
Anhang 2 gemäss Kreisschreiben
Nr. 2011 / 01 vom 03.02.2011**

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04
Sachbearbeiter/in: Markus Sinniger
Wabern, 24.09.2007

Kreisschreiben Nr. 2007 / 05 Bundesabgeltungen an

- **periodische Nachführung (PNF)**
- **Arbeiten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI)**
- **Unterhalt von Vermessungswerken alter Ordnung und die Nachführung des Übersichtsplans**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2008 tritt voraussichtlich die neue Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) in Kraft¹. Die Verordnung wurde durch die eidgenössischen Räte mit dem zweiten NFA-Paket² verabschiedet. Ein Referendum wurde nicht ergriffen; der Verordnungstext liegt somit definitiv vor³.

Im Anhang 6b der FVAV wird bestimmt, dass der Bund von den Kosten der **periodischen Nachführung (PNF)**, die nicht der Verursacher trägt, 60% übernimmt, sofern der Kanton nachweist, dass die Finanzierung der Kosten sichergestellt ist. Mit diesem Kreisschreiben wird festgelegt, welche Arbeiten und Grundlagen einer PNF bundesbeitragsberechtigt sind und welche nicht. Die Aufstellung ist nicht abschliessend. Spezialfälle müssen in Absprache mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D) geregelt werden.

Der Bund übernimmt auch 60% der Kosten für **besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI)**, sofern der Kanton nachweist, dass die Finanzierung der Kosten sichergestellt ist (Anhang FVAV Ziffer 6a). Dieses Kreisschreiben bezeichnet die nach heutigem Kenntnisstand unter diese Rubrik fallenden Arbeiten.

Zudem wird die Abgeltung des Bundes an **den Unterhalt von Vermessungswerken alter Ordnung** und **die Nachführung des Übersichtsplans** nach Einführung der FVAV geregelt.

¹ Zur definitiven Festlegung des Inkraftsetzungstermins muss die Referendumsfrist für das dritte NFA-Paket, welche am 11.10.2007 abläuft, abgewartet werden.

² NFA: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

³ Die aktuelle Fassung der FVAV finden Sie unter: www.cadastre.ch → Rechtsgrundlagen (rechte Spalte)



1. Periodische Nachführung (PNF)

Grundsätzlich gilt, dass **alle Arbeiten, für die ein Meldewesen organisiert werden kann, laufend nachzuführen sind**⁴. Diese Arbeiten fallen **nicht** unter die Bestimmungen der PNF und **der Bund leistet keine Abgeltungen**.

Dies bedeutet: Mängel am Vermessungswerk, die im Rahmen einer PNF festgestellt werden und für die ein Meldewesen organisiert werden kann, sind zwar im Rahmen der PNF zu bereinigen. Die Kosten sind nicht Bestandteil der bundesbeitragsberechtigten Kosten einer PNF. Sie sind in der Regel dem Verursacher zu belasten⁵.

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten, zur Nutzung von Synergien und zur Steigerung der Effizienz können für die PNF die Produkte von swisstopo genutzt werden. Ebenso wird für die Zukunft durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der AV und der Landesvermessung versucht, erhobene Daten gegenseitig zu nutzen und somit den Aufwand für die PNF wie auch für die Nachführung der Daten der Landesvermessung zu reduzieren⁶.

Unter die PNF fallen **nur Arbeiten an den Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Höhen**. Alle anderen Informationsebenen werden ausschliesslich laufend nachgeführt.

a) Informationsebene Fixpunkte

Unter der PNF bei der Informationsebene Fixpunkte wird die **periodische Begehung der Fixpunkte (LFP1 – LFP3, HFP1 – HFP3)**⁷ **inklusive der im Rahmen der Begehung durchgeführten Schadenbehebungen und Erhaltungsmassnahmen** verstanden⁸.

Die periodische Begehung der LFP1/HFP1 kann, nach vorgängiger Absprache mit dem Bereich Geodäsie des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo, zusammen mit der Begehung der LFP2/HFP2 durchgeführt werden. In diesem Fall können die ausgewiesenen Aufwendungen für die Begehung der LFP1/HFP1 swisstopo in Rechnung gestellt werden⁸.

Die Begehung der LFP2/HFP2 (und evtl. der LFP1/HFP1) soll in der Regel in den Toleranzstufen (TS) 1-3 höchstens alle 6 Jahre erfolgen, in den TS 4-5 mindestens alle 12 Jahre. Für die Abgeltungen dieser Arbeiten durch den Bund wird eine Pauschalierung geprüft. Einen entsprechenden Vorschlag werden wir Ihnen noch dieses Jahr unterbreiten.

Die Begehung der LFP3 und HFP3 ist, als Folge der heute gängigen Mess- und Berechnungsmethoden und der damit verbundenen geringeren Bedeutung der Fixpunkte, sehr zurückhaltend auszuführen. Zudem sind diese Arbeiten mit anderen Arbeiten der AV zu kombinieren. Die Bundesbeiträge werden als Pauschalen ausgerichtet⁸.

~~b) Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte~~

~~Bei der PNF dieser Informationsebenen ist auf grossflächige Operate und wirtschaftliche Verfahren zu achten. Die Richtlinie „Periodische Nachführung der amtlichen Vermessung“ der KKVA⁹ macht in diesem Bereich wertvolle Vorgaben, die zu beachten sind.~~

⁴ vgl. Art. 23, Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)

⁵ vgl. Art. 1, Abs. 2 FVAV

⁶ eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe studiert die Zusammenarbeit (Arbeitsgruppe AV-TLM)

⁷ Art. 58 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV)

⁸ vgl. Kreisschreiben 1996/05. Dieses Kreisschreiben wird mit der Festlegung der Pauschalierung der Begehung der LFP1/2 durch ein neues Kreisschreiben ersetzt.

⁹ Konferenz der kantonalen Vermessungsämter. Die Richtlinie wird nach der laufenden Vernehmlassung unter www.cadastre.ch → Rechtsgrundlagen → Richtlinien aufgeschaltet

~~Zudem sind mit der PNF, gemäss der zwischen den Kantonen und dem Bund getroffenen Vereinbarung, die Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen zwingend aktuell zu halten.~~

~~In der Regel werden für die PNF dieser Informationsebenen **Orthophotos** eingesetzt. Die Orthophotos von swisstopo (SWISSIMAGE) sind Geobasisdaten des Bundes, welche alle 6 Jahre neu erstellt werden und welche mit einer Bodenauflösung von 50 cm (im Berggebiet) bzw. 25 cm (im Jura, im Flachland und einigen Alpentälern) verfügbar sind. Diese entsprechen und genügen in der Regel den Anforderungen der TVAV für die PNF in den TS 3-5, sowie für die im Gelände nicht exakt definierten Punkte in der TS 2.~~

~~Zur Nutzung von Synergien zwischen Bund und Kantonen und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten sollen für die PNF grundsätzlich die Produkte von swisstopo verwendet werden. Bundesbeitragsberechtigt ist derjenige **Anteil der Lizenzkosten für das Orthophotomosaik SWISSIMAGE in der besten zur Verfügung stehenden Auflösung**, welcher einer unbefristeten Betriebslizenz mit Updates entspricht. Richtpreise sind im Anhang 2 aufgeführt.~~

~~Ein Kanton kann eigene Produkte erstellen, falls~~

- ~~• SWISSIMAGE nicht in der erforderlichen Aktualität vorhanden ist,~~
- ~~• durch eine eigene Erstellung von Orthophotos Synergien mit anderen Arbeiten des Kantons entstehen oder~~
- ~~• der Kanton weitergehende Bedürfnisse an ein Orthophoto hat, welche diejenigen der AV übersteigen.~~

~~Als bundesbeitragsberechtigt gelten jedoch maximal diejenigen Kosten, die beim Kauf von SWISSIMAGE anfielen.~~

~~Ebenso ist ein Kanton frei, anstelle der Orthophotos selbst erstellte oder bei swisstopo bezogene Luftbilddaten für die PNF zu verwenden. Da dies für die PNF nicht zwingend notwendig ist, sind auch hier maximal diejenigen Kosten bundesbeitragsberechtigt, die beim Kauf von SWISSIMAGE anfielen.~~

~~Die Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte sind in den TS 1-3 in der Regel alle 6 Jahre, in den TS 4-5 alle 12 Jahre periodisch nachzuführen.~~

c) Informationsebene Höhen

Die Anforderungen der TVAV an die Informationsebene Höhen werden in den TS 2-5 mit dem **digitalen Terrainmodell der AV** (DTM-AV) erfüllt¹⁰. Die PNF dieses Produktes wird durch swisstopo sichergestellt. Die Kosten für die Abgabe des nachgeführten Produktes sind noch nicht bekannt. Fest steht jedoch, dass diese bundesbeitragsberechtigt sind.

Der Kanton kann die Nachführung selber vornehmen, falls

- das DTM-AV nicht in der gewünschten Aktualität vorhanden ist,
- durch eine eigene Nachführung der Ebene Höhen Synergien mit anderen Arbeiten des Kantons entstehen oder
- der Kanton weitergehende Bedürfnisse an ein flächendeckendes DTM hat, welche diejenigen der AV übersteigen.

Als bundesbeitragsberechtigt gelten jedoch maximal diejenigen Kosten, die beim Kauf des nachgeführten DTM-AV anfielen.

Es gilt zu beachten, dass aus dem DTM-AV abgeleitete Produkte nicht Bestandteil der Ebene Höhen der AV sind und für die Kosten der PNF dieser Produkte kein Bundesbeitrag aus-

¹⁰ Gemäss Art. 30 der revidierten TVAV, die voraussichtlich per 1.7.2008 in Kraft gesetzt wird.

gerichtet wird. Die Situation betreffend die Höhenlinien wird mit der Schaffung des Basisplans der AV geregelt.

d) PNF in Gebieten mit provisorischer Numerisierung

Nur die für die **Festlegung der Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen massgebenden Elemente** von provisorisch numerisierten Vermessungswerken werden periodisch nachgeführt. Die entsprechenden Arbeiten werden mit dem Abgeltungssatz der PNF abgegolten. Dabei wird die bestehende Qualität, der bestehende Detaillierungsgrad etc. des Vermessungswerkes beibehalten.

2. Arbeiten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI)

Arbeiten für BANI werden, gestützt auf die FVAV, ebenfalls mit einem Bundesbeitrag in der Höhe von 60% abgegolten. Zur Nutzung von Synergien sollen diese Arbeiten, falls sinnvoll und möglich, mit den Arbeiten der PNF kombiniert werden.

Welche Arbeiten als BANI gelten, wird in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton verbindlich geregelt.

Die nach heutigem Kenntnisstand unter diese Rubrik fallenden bzw. nicht fallenden Arbeiten sind in Anhang 1 dargestellt. Dieser Anhang wird bei Bedarf laufend aktualisiert.

3. Unterhalt von Vermessungswerken alter Ordnung und Nachführung des Übersichtsplans

Als **Unterhaltmassnahmen für Vermessungswerke alter Ordnung** gelten periodisch anfallende Arbeiten, welche die Lebensdauer der Bestandteile der amtlichen Vermessungswerke verlängern helfen sowie deren Archivierung sichern.

Bestehende **Übersichtspläne** sind in jenen Gebieten nachzuführen, in denen die für ihre Ablösung erforderlichen Daten der AV nicht zur Verfügung stehen¹¹. In den übrigen Gebieten wird der Übersichtsplan durch den Basisplan der AV (BP-AV-CH) ersetzt.

Mit der Einführung der FVAV besteht für diese Arbeiten grundsätzlich kein Anspruch auf Bundesabgeltungen. Wir betrachten sie jedoch als wichtig, so dass wir diese als "Arbeiten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse" betrachten. Konkret heisst dies, dass **wie bisher eine Pauschale** für diese Arbeiten ausgerichtet wird. Die Höhe dieser Pauschale bewegt sich **in der gleichen Grössenordnung** wie heute, sie wird einzig um die in den bisherigen Pauschalen enthaltenen **Finanzkraftzuschläge** reduziert, da diese den Kantonen in den Ausgleichsgefässen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zur Verfügung gestellt werden.

¹¹ Art. 55, Abs. 2 VAV

Inkraftsetzung des Kreisschreibens

Dieses Kreisschreiben **tritt mit der FVAV**, voraussichtlich per 1. Januar 2008, **in Kraft**.

Zum gleichen Zeitpunkt werden die Kreisschreiben 2004/01 „Bundesabgeltung für Spezialarbeiten“ und 1996/07 „Abgeltung des Bundes: Regelung für die Nachführung und den Unterhalt“ ausser Kraft gesetzt.

Wir sind froh, auch nach der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) alle diese sehr wichtigen Arbeiten mit hohen Bundesabgeltungen grosszügig unterstützen zu können.

Mit den getroffenen Regelungen hoffen wir Klarheit zu schaffen. Zögern Sie nicht, bei Fragen oder Unklarheiten mit uns Kontakt aufzunehmen, wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion
Oberleitung der amtlichen Vermessung

Fridolin Wicki
Leiter

Markus Sinniger
Leiter

Anhang 1: Massgebliche Prozentwerte für die Bestimmung der Bundesabgeltungen bei Spezialarbeiten

~~Anhang 2: Richtpreise für die im Rahmen der PNF bundesbeitragsberechtigten Kosten für den Bezug der SWISSIMAGE-Daten~~